

Satzung

des Förderverein Evangelische Kirchenmusik Offenburg e.V.



Stand nach der Mitgliederversammlung vom 06.07.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirchenmusik Offenburg“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

Der Sitz ist in Offenburg, und zwar am Ort des Pfarrbüros der evangelischen Auferstehungsgemeinde in Offenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die kirchenmusikalische Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
- b) finanzielle und ideelle Unterstützung der unterschiedlichen Chöre und Musikgruppen der Gesamt-Kirchengemeinde Offenburg z.B. bei Aufführungen, Ausbildung, Instrumentarium, Noten, Nachwuchsförderung und Chorfreizeiten.
- c) Werbung für die kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen über 18 Jahre, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- b) Jugendliche Mitglieder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- c) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Dem Mitglied obliegt es, seine jeweils aktuelle Adresse (Hausanschrift, E-Mail) dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamkeit ihres Austritts auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft abzulegen.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- a) durch Tod
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit), wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mit Einschreiben gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses werden bezahlte Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen nicht zurückgezahlt bzw. nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Anstelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle und/oder auch tlw. virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden, sodass abwesende Mitglieder

von ihrem Stimmrecht ebenfalls durch elektronische Wahl Gebrauch machen können. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- g) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
- h) Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Die Einladung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem angesetzten Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen, mittels Briefpost, Fax oder E-Mail.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschlüsse über den Zweck des Vereins (§ 2) oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin
- e) bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
- f) dem amtierenden Kantor/ der amtierenden Kantorin kraft Amtes sowie
- g) einer vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg delegierten Person.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Das unter § 7, Abs. 1 g) genannte Vorstandsmitglied wird für dieselbe Zeit delegiert. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 Buchstaben a) – e) vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand insoweit zu ergänzen.

Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel. Der Vorstand ist berechtigt, für abgegrenzte Aktivitäten Arbeitskreise einzusetzen, die selbstständig arbeiten und an den Vorstand regelmäßig berichten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Dies gilt nicht für das unter § 7, Abs. 1 g) genannte Vorstandsmitglied.

Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die schriftliche Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen, mittels Briefpost, Fax oder E-Mail. Sitzungen des Vorstandes sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und die Stimmausübung möglich ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

Ein Vorstand haftet gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus den Einnahmen eigener Aktivitäten und PR-Veranstaltungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Offenburg über, mit der Maßgabe, es für kirchenmusikalische Zwecke am Ort zu verwenden.

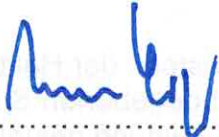


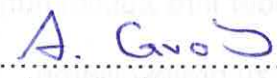


§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine für diesen Zweck gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann virtuell nicht entschieden werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. März 2010 errichtet, in der Mitgliederversammlung vom 06.07.2021 geändert.

Der Vorstand des Vereins zeichnet wie folgt:

- | | |
|---|--|
| 1. 
.....
(Harald Lipp) | 2. 
.....
(Ellen Wöhrle) |
| 3. 
.....
(Traugott Fünfgeld) | 4. 
.....
(Andrea Grob) |
| 5. 
.....
(Christian Kühlewein-Roloff) | 6. 
.....
(Claudia Wünnenberg) |

Offenburg, den 06.07.2021